

PROTOKOLL

zum Scoping-Termin am 11.05.2022 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) für die Umleitung bzw. den Abschlag des Tannelgrabens ins Mittelbächle in Malsch

Antrag der Gemeinde Malsch auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Umleitung / Abschlage des Tannelgrabens ins Mittelbächle auf Gemarkung Malsch

Datum / Uhrzeit: 11. Mai 2022 / 14 Uhr

**Ort: Bürgerhaus Malsch
Am Hänfig 9
76316 Malsch**

Teilnehmer: siehe beigefügte Teilnehmerliste

**Anlagen: Teilnehmerliste
Präsentation Büro Wald + Corbe
Präsentation Büro für Botanik und Landschaftskunde**

Zu TOP 1

Begrüßung der Anwesenden und Einleitung in den Scoping-Termin

Herr Abteilungsleiter Glaser begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum zweiten Scoping-Termin am heutigen Tage. Anstelle von Herrn Arendt werden Herr Hartmann und Herr Hesch vom Büro Wald + Corbe, die zu diesem Nachmittagstermin neu hinzugestoßen ist, die Planung kurz vorstellen. Aus diesem Grund erläutert Herr Glaser nochmals kurz die Notwendigkeit des heutigen Termins und die rechtlichen Hintergründe.

Die Umleitung bzw. Abschlag des Tannelgrabens ins Mittelbächle stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG dar, für den ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG durchzuführen ist. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Da die Gemeinde Malsch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, besteht für dieses Neuvorhaben eine UVP-Pflicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) incl. deren Wechselwirkungen.

Mit Schreiben vom 13.04.2021 wurde das Scoping-Papier mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts an die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die betroffenen Gemeinden und die anerkannten Umweltvereinigungen weitergeleitet.

Gemäß § 13 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz ist der Scoping-Termin grundsätzlich öffentlich auf der Internet-Seite der Planfeststellungsbehörde zu unterrichten. Der Scoping-Termin wurde am 19.04.2022 auf der Internet-Seite des Landkreises Karlsruhe mit den Scoping-Unterlagen veröffentlicht. Zusätzlich hat die Gemeinde Malsch am 14.04.2022 auf Ihrer Internet-Seite den Scoping-Termin bekannt gemacht.

Sinn und Zweck des heutigen Scoping-Termins ist es, den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) festzulegen. Dieser Verfahrensschritt nach § 15 UVPG und § 13 Umweltverwaltungsgesetz dient dazu, mit dem Antragsteller und den beteiligten Behörden vor Beginn des eigentlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und die dazu erheblichen Fragen zu besprechen. Insbesondere soll Klarheit über die beizubringenden Unterlagen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang bringt Herr Glaser zum Ausdruck, dass ein solcher Termin von der Vorstellung des Gesetzgebers her eigentlich vor dem UVP-Bericht stattfinden soll, da das Ergebnis des Scoping-Termins eben Grundlage für die Erstellung bzw. Durchführung der eigentlichen UVP sein soll. Auch wenn die Gemeinde Malsch im konkreten Fall bereits zahlreiche Untersuchungen vorgenommen hat und somit zu einzelnen Themenfelder weitergehende Informationen vorliegen, unterstreicht der Vertreter der Zulassungsbehörde, dass es heute nicht um eine inhaltliche Erörterung oder Auseinandersetzung der bereits vorliegenden Stellungnahmen geht. Gegenstand ist lediglich den Untersuchungsrahmen für den zu überarbeiteten UVP-Bericht abzustecken.

Zum Scoping-Termin können Sachverständige, betroffene Gemeinden, anerkannte Umweltvereinigungen und sonstige Dritte herangezogen werden.

Herr Glaser weist darauf hin, dass über den Scoping-Termin ein Protokoll angefertigt wird. Die Zustellung des Protokolls dient als Unterrichtung des Vorhabenträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen und die nach § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Herr Glaser hält fest, dass insgesamt **48** Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Umweltverbände beteiligt wurden. **24** Beteiligte haben Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen, die im Laufe des Scoping-Termins behandelt werden sollen.

Zu TOP 2

Vorstellung der geplanten Projekte und ihrer Umweltauswirkungen

Das geplante Projekt wird von Herrn Hartmann vom Büro Wald + Corbe anhand einer Präsentation kurz vorgestellt. Einen Überblick über die Umweltauswirkungen verschaffte Frau Schalajda vom Büro für Botanik und Landschaftskunde.

Auf diese Präsentationen wird verwiesen. Sie sind Bestandteil des Protokolls und in der Anlage beigelegt.

Zu TOP 3

Bericht zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) soll der Vorhabenträger die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Entscheidung, wie die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

Die Gemeinde hat in mehreren Gemeinderatssitzungen das Vorhaben und seine Notwendigkeit vorgestellt. Des Weiteren verweist die Gemeinde auf die eigens entwickelte Internetseite (www.hochwasserschutz-malsch.de), auf der Informationen zu den Hochwasserschutzmaßnahmen eingestellt sind.

Zu TOP 4

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einleitend erläutert Herr Bechtel den vorgesehenen Ablauf. Er bringt zum Ausdruck, dass die eingegangenen Stellungnahmen nach Themenschwerpunkte gegliedert und behandelt werden sollen. Für die Umleitung bzw. den Abschlag des Tannelgrabens ins Mittelbächle wurden die drei Bereiche Gewässerschutz, Forst und Natur-/Artenschutz als Schwerpunkte identifiziert. Diese werden zu Beginn dargestellt und diskutiert. Im Anschluss daran werden die übrigen fachlichen Beiträge behandelt.

Die einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammen mit dem Ergebnis zur weiteren Vorgehensweise dargestellt.

Folgende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Untersuchungsrahmen wurden behandelt:

1. Landratsamt Rastatt, Umweltamt

*(beim Scoping vertreten durch:
Herrn Amtsleiter Hennegriff und Frau Klipfel für die untere Wasserbehörde*

2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 52, Flußgebietsbehörde

(beim Scoping nicht vertreten)

3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 33, Fischereibehörde

(beim Scoping nicht vertreten)

4. Landratsamt Karlsruhe, Gewässerschutz
(beim Scoping vertreten durch Herrn Scheid)
5. Landratsamt Karlsruhe, Grundwasserschutz und Wasserversorgung
(beim Scoping nicht vertreten)
6. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion
(beim Scoping nicht vertreten)
7. Landratsamt Karlsruhe, Forstamt
(beim Scoping vertreten durch Herrn Barth)
8. Forst BW, Forstbezirk West
(beim Scoping nicht vertreten)
9. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55, Naturschutz und Recht
(beim Scoping nicht vertreten)
10. Landratsamt Karlsruhe, Naturschutz
(beim Scoping vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Glaser und Frau Hafner)
11. BUND, NABU, LNV
(vertreten durch den Regionalgeschäftsführer Mittlerer Oberrhein des BUND, Herrn Weinrebe)
12. Regionalverband Mittlerer Oberrhein
(beim Scoping nicht vertreten)
13. Netze BW
(beim Scoping vertreten durch Herrn Gamer und Herrn Heneka)
14. Deutsche Telekom Technik GmbH
(beim Scoping nicht vertreten)
15. Dienststelle Flurneuordnung Karlsruhe
(beim Scoping nicht vertreten)
16. Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt
(beim Scoping nicht vertreten)

17. Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt

(beim Scoping nicht vertreten)

18. Landratsamt Karlsruhe, Bodenschutz

(beim Scoping nicht vertreten)

19. Landratsamt Karlsruhe, Abfallrecht

(beim Scoping nicht vertreten)

20. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr

(beim Scoping nicht vertreten)

21. Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege

(beim Scoping nicht vertreten)

22. Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen

(beim Scoping nicht vertreten)

23. Landratsamt Karlsruhe, Radnetz BW

(beim Scoping nicht vertreten)

24. Zweckverband Wasserversorgung Albgau

(beim Scoping nicht vertreten)

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
1	Landratsamt Rastatt Umweltamt vom 26.05.2021	<p>Der Federbach, der sich aus dem Tunnelgraben und dem Walpertsbach im Verteilerbauwerk am Adlerkreisel in Malsch zusammensetzt und anschließend bei Muggensturm in den Landkreis Rastatt fließt, ist aus ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht sehr bedeutend für den Landkreis Rastatt. Der Federbach ist ein WRRL-Gewässer, große Teile des Federbachs liegen im FFH-Gebiet, das Federbachbruch auf Gemarkung Malsch wird vom Wasser des Federbachs gespeist und er spielt für die siedlungswasserwirtschaftlichen Belange eine wichtige Rolle.</p> <p>Es ist daher sehr wichtig, dass die Wasserführung im Federbach im Mittelwasser- und Hochwasserfall keine nachteiligen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen erfährt. Besonders im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands gemäß WRRL ist ein ausreichendes Wasserdargebot zwingend sicherzustellen.</p> <p>In den uns vorgelegten Unterlagen wird der Federbach im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung mit einbezogen, leider fehlt anschließend jegliche Beschreibung oder Erläuterung über die Auswirkungen auf das Federbachsystem bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir fordern daher eine Modelluntersuchung und ein Gutachten über die Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Hydrologie des Federbachsystems bei Umsetzung der geplanten Vorhaben. Das Gutachten sollte den aktuellen Stand der Aufteilung und die zukünftig durch die Maßnahmen zu erwartenden Veränderungen auf die Gewässerökologie und das Abflussverhalten des Federbachsystems behandeln.</p> <p>Weiter sollte die Fragestellung aufgegriffen werden, wie sichergestellt werden kann, dass der Federbach im Mittelwasser- und Hochwasserfall weiterhin ausreichend Wasser erhält. Dabei sind nicht nur die Abflüsse (m³/s) bei Hochwasser oder Mittelwasser zu betrachten, sondern auch die Abflussfülle, da davon auszugehen ist, dass eine Veränderung der Abflussfülle im Federbachsystem sich nachteilig auf die Gewässerökologie auswirken wird.</p> <p>Weiter sind Auswirkungen auf die Gewässerdynamik und auf den Wasserhaushalt im Federbachsystem zu betrachten. Da</p>	<p>Herr Amtsleiter Hennegriff unterstreicht auch hier die besondere Bedeutung des Federbachs bzw. des FFH-Gebiets „Federbachbruch“. Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu negativen Auswirkungen auf die Wasserführung des Federbachs kommt.</p> <p>Er fordert, dass die Planungen in Malsch das derzeit überarbeitete Gewässerentwicklungskonzept Federbach berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren sollte die Begrenzung der Abflussmenge am sogenannten Malscher Klotz in den Federbach auf 2 m³/s aufgehoben bzw. erhöht werden, damit dem Federbachsystem dauerhaft mehr Wasser zugeführt wird.</p> <p>Der Vertreter des Landkreises Rastatt fordert eine Alternativenprüfung.</p> <p><u>Anmerkung eines privaten Zuhörers:</u> Dieser trägt vor, dass der Federbach hinter Muggensturm regelmäßig trockenfällt. Der Federbach erhält seit 100 Jahren immer die gleiche Menge Wasser. Auch im Hochwasserfall kann nicht eine größere Menge abgeleitet werden, da der Bach nicht mehr Wasser aufnehmen kann.</p> <p>Er schlägt stattdessen vor zu prüfen, inwieweit nicht frühere Renaturierungsmaßnahmen im Federbachsystem überprüft werden können. Die damaligen Maßnahmen führen dazu, dass das Wasser des Federbachs in den Federbachbruch läuft und dort verdunstet.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>1. Herr Glaser hält fest, dass eine mögliche Änderung der Ableitungsmenge am Malscher Klotz nicht Gegenstand des Scopings ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>der Federbach sehr stark mit dem Grundwasser korrespondiert, ist davon auszugehen, dass sich Veränderungen der Abflussverhältnisse auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Daher können wir derzeit nicht ausschließen, dass bedeutende Grundwassernutzungen wie die Rohwasserentnahmen durch das Wasserwerk Rheinwald betroffen sein werden. Weiter ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen Auswirkungen auf Flora und Fauna im FFH-Raum zu erwarten sind. Des Weiteren würden wir eine Überwachung zu den Aufteilungen am Malscher Klotz begrüßen, um auch in Zukunft schnell überprüfen zu können, wie viel Wasser in den Federbach abgeschlagen wird.</p> <p>Wir bitten um die entsprechenden Ergänzungen der Untersuchungen und deren Bewertung der hydrologischen und ökologischen Auswirkungen auf das Gewässersystem des Federbaches. Wir bitten um weitere Beteiligung und Abstimmung. (Ansprechpartner: s.o)</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Pillin, Tel.: 07222/381-4224, Mail: c.pilin@landkreis-rastatt.de</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Auswirkungen auf das Federbachsystem (incl. Federbachbruch) werden im Rahmen der weiteren Planungen untersucht. 3. Die Auswirkungen der geplanten Rückhaltebecken auf das Gewässerentwicklungskonzept Federbach werden untersucht und dargestellt, soweit dieses Konzept fertig und daher auch berücksichtigungsfähig ist. 4. Es muss eine Alternativenprüfung erfolgen.
2	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 52, Flußgebietsbehörde vom 10.05.2021	<p>Mit der im Rahmen der o.g. Hochwasserschutzkonzeption geplanten Überleitung des Tunnelgrabens ins Mittelbächle sowie mit dem geplanten HRB sind u.a. Auswirkungen auf das Abflußregime des Federbachs verbunden. Das LRA Rastatt hat in seinen beiden Stellungnahmen vom 03.05.2021 bereits auf die Bedeutung des Federbachs und dessen Abflußregimes auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Wasserkörper 34-05 hingewiesen und in den Stellungnahmen wesentliche fehlende und noch zu bearbeitende und zu betrachtende Aspekte genannt.</p> <p>Aus Sicht des RPK, Ref. 52, Flußgebietsbehörde sind des Weiteren noch folgende Aspekte zu bearbeiten und zu ergänzen:</p>	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisnahme. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Umweltamtes des Landratsamtes Rastatt (lfd. Nr. 1) wird verwiesen. 2. Ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird erstellt. 3. Der UVP-Bericht wird entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt. Anmerkung: Laut Frau Schalajda vom Büro für Botanik und Landschaftskunde wurde die Fischfauna untersucht. Dabei wurden Fische im Tunnelgraben aber nicht im Mittelbächle festgestellt.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>1. <u>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):</u> Für beide Vorhaben ist jeweils ein Fachbeitrag zu erstellen, in dem die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den ökologischen und chemischen Zustand der tangierten WRRL-Oberflächenwasserkörper und den chemischen und mengenmäßigen Zustand der tangierten WRRL-Grundwasserkörper geprüft und bewertet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach § 27 WHG zu vereinbaren ist. Für die Wasserkörperabgrenzung und Zustandsdaten ist der aktuelle Datenstand zu verwenden (Entwurf des Bewirtschaftungsplans; Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil des Fußgebietseinheit Rhein, Stand Dez. 2020 und zugehöriges Maßnahmenprogramm) https://um.baden-wuerttemberg.de/de/um-welt-natur/wasser-und-boden/blaus-gut/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/dritter-be-wirtschaftungszyklus/oeffentlichkeitsbeteiligung/ Die shapes der Wasserkörper sowie weitere Informationen und Daten können bei Bedarf vom RPK, Ref. 52 bereitgestellt werden. Ansprechpartnerin: Frau Irene Mözl</p> <p>2. Scopingunterlagen zur Überleitung des Tunnelgrabens: a) Alternativenprüfung zur Überleitung des Tunnelgrabens zum Mittelbächle Neben dem Eingriff in das Abflußregime mehrerer Gewässer sollen mit dem beantragten Vorhaben in größerem Umfang noch naturnahe Fließgewässerabschnitte ausgebaut werden. Aus den Antragsunterlagen ist nicht zu erkennen, dass hierzu alternative Lösungsvarianten (z.B. Bau eines HRB am Tunnelgraben, etc.), die ggfs. geringere Eingriffe verursachen, geprüft wurden. Eine entsprechende Alternativenprüfung ist nachzuholen.</p> <p>b) UVP-Entwurf - Bei der Fauna werden Fische nicht behandelt. Wir bitten zu prüfen, ob es im Tunnelgraben bzw. den anderen Fließgewässern keine Vorkommen/Auswirkungen gibt und dieses Thema entsprechend zu behandeln.</p>	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>- Der geplante massive Ausbau von etwa 3/4 der noch naturnahen Fließgewässerstrecken im Betrachtungsgebiet wird u.E. weder unter dem Schutzgut 6.2 Wasser noch unter dem Schutzgut 6.5 Biotoptypen als Einzelaspekt ausreichend bewertet. Wir bitten die Bewertung zu prüfen und zu ergänzen.</p> <p>- Unter dem Schutzgut 6.5 Biotoptypen wird auf die Entfernung von Bäumen aus den begleitenden Gehölzbeständen des Mittelbächle hingewiesen und diese nicht als negativer Eingriff, sondern als Pflegemaßnahme gewertet. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die Fällungen auf das Vorhaben zurückzuführen sind. Wir bitten die Bewertung dementsprechend anzupassen.</p> <p>-</p>	
3	RP KA, Fischereibehörde vom 23.06.2021	<p>Im Zuge der o.a. Maßnahme sind an verschiedenen Gewässern bauliche Veränderungen vorgesehen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Gewässer und damit einhergehend auf die aquatische Lebensgemeinschaft haben. Wie aus den Antragsunterlagen ersichtlich wird, weisen derzeit große Abschnitte der Gewässer einen naturnahen Charakter auf, der durch den Ausbau der Gewässer verändert wird.</p> <p>Um den Einfluss der geplanten HWS-Maßnahme auf die Umwelt abschätzen zu können, wurden bereits zahlreiche Untersuchungen vorgenommen, die in der UVP umfangreich dargestellt und behandelt werden. Um eine Bewertung des Vorhabens aus fischökologischer Sicht vornehmen zu können, ist der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung darüber hinaus durch Erhebungen zur Fischfauna in den betroffenen Gewässern mittels Elektrobefischung zu ergänzen. Die Elektrobefischung dient der Erfassung aller vorhandenen Fischarten, wobei der Erfassung von Jungfischen und Kleinfischarten (Rote-Liste-Arten, FFH-Arten) eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Die Elektrobefischung ist zu einem Termin an repräsentativen Strecken der betroffenen Gewässer durchzuführen, bei der alle im Gewässer vorkommenden Strukturtypen zu beproben sind. Dabei sind folgende Daten zu erheben:</p> <p>- Artenliste</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>1. Kenntnisnahme. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme der Flußgebietsbehörde (Ifd. Nr. 2) wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<ul style="list-style-type: none"> - Individuenzahl - Längenklassen <p>Auf Grundlage dieser Daten sind in einem Kurzbericht Arteninventar, Bestandsdichte, Reproduktion und der naturschutzfachliche Status der Fischfauna (Rote-Liste-Arten und FFH-Arten) darzustellen und sowohl im aktuellen Zustand wie auch in Bezug auf die geplanten Maßnahmen zu bewerten.</p>	
4	Landratsamt Karlsruhe Gewässerschutz vom 17.05.2021	Die vorgelegten Unterlagen beinhalten die Themenbereiche Grundwasser/Gewässer und sind in der Bearbeitung enthalten, sodass der Umfang der UVP ausreichend ist. Eine inhaltliche Prüfung erfolgte jedoch nicht, da diese erst mit Vorlage der Antragsunterlagen durchgeführt wird.	Ergebnis: Kenntnisnahme.
4	Landratsamt Karlsruhe Wasserversorgung vom 25.05.2021	Die vorgelegten Unterlagen gehen kurz auf den Bereich Grundwasser/Wasserschutzgebiet ein. Jedoch fehlen Angaben, inwieweit die Maßnahme zu einer Veränderung der Grundwasserqualität beiträgt. Im Bereich 3 befindet sich östlich der Brettwiesen auf Flurstück 2632 nach unserer Datenlage ein Brunnen für die Entnahme von Trink- und Brauchwasser. Welche Auswirkungen die Maßnahme auf die Grundwasserqualität des Brunnens hat, ist in den Unterlagen noch darzustellen.	Ergebnis: Kenntnisnahme. Der UVP-Bericht wird entsprechend ergänzt.
6	RP Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion - Referat Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (FR 83) vom 14.05.2021	<p>Die Ableitung des Tannelbachgrabens wird in drei Abschnitte gegliedert:</p> <p>Abschnitt 1 „Überleitungsbereich“ umfasst den Bereich von der Ableitungsstelle des Tannelgrabens über die Flutmulde im Gewann Wulzenbach bis zur Einleitungsstelle in das Mittelbächle nördlich der Bronnwiesen.</p> <p>Abschnitt 2 „Hangbereich“ umfasst den Abschnitt des Mittelbächles von der Einleitungsstelle bis zur Unterquerung der L 607.</p>	Ergebnis: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine detaillierte Variantenprüfung auch von Flächen außerhalb des Waldes ist erforderlich und wird vorgenommen. 2. Erforderliche Waldumwandlungsgenehmigungen werden beantragt. 3. Eine forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird erstellt. Die in der Stellung-

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Abschnitt 3 „Ebenenbereich“ bezeichnet den Bereich nördlich der L 607 bis zur Flutungsfäche im Gewann Brettwiesen beziehungsweise die Einleitung in das Nächstebächle</p> <p>Die Abschnitte 1 und 2 führen durch den Wald. Hier sind Absperrdämme, die Verlegung eines Waldweges, der Neubau von Wegebrücken und eine Flutmulde vorgesehen. Durch diese Vorhaben ist Wald im Sinne § 2 LWaldG betroffen, denn es sollen Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart (in Dammbauwerk / technische Einrichtung) überführt werden. Hierbei handelt es sich um dauerhafte Waldumwandlungen gem. §9 LWaldG.</p> <p>Ob befristete Waldumwandlungen gem. §11 LWaldG (z.B. für Baunebenflächen) vorgesehen sind, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Es wird jedoch davon ausgegangen, da im Umweltbericht geschrieben wird, dass baubedingt entlang des gesamten Eingriffsbereichs temporär Baustelleneinrichtungsflächen angelegt werden. Die ursprünglich vorhandenen Biotopen sollen nach der Bauphase wiederhergestellt werden.</p> <p>Somit werden durch die geplanten Nutzungsänderungen Waldflächen beansprucht. Je nach Dauer der Waldinanspruchnahme ist für diese Flächen daher gem. § 9 LWaldG (bei dauerhaften Waldumwandlungen) oder gem. §11 LWaldG (bei befristeten Waldumwandlungen) eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich. Grundsätzlich entfaltet die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß §68.2 WHG, in Verbindung mit §74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG, Konzentrationswirkung und beinhaltet somit auch die Genehmigungen der Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG. Um den Eingriff forstfachlich und forstrechtlich beurteilen zu können, benötigt die höhere Forstbehörde die hierfür erforderlichen Unterlagen bezüglich des forstrechtlichen Eingriffs und Ausgleichs.</p> <p>Wieviel, wo und für was Waldfläche genau überplant wird und auf welchen Flurstücken oder welcher Eigentumsart geht nicht hervor. Möglicherweise ist neben dem Gemeindewald Malsch auch Privatwald betroffen.</p> <p>Notwendige Informationen / Inhalte des Untersuchungsrahmens</p>	<p>nahme der Forstdirektion vom 12.05.2021 geforderten Beschreibungen und Informationen zum Inhalt des Untersuchungsrahmens werden vorgelegt bzw. berücksichtigt.</p> <p>4. Die Auswirkungen von notwendigen Ersatzaufforstungen werden im Hinblick auf andere Belange (insbesondere Landwirtschaft und Natur-/Artenschutz) untersucht und bewertet.</p> <p>5. Ein eigenständiges forstrechtliches Kapitel wird verfasst.</p> <p>Anmerkung: Auf Bitte der Gemeinde Malsch wird über die Größe der forstrechtlichen Kartierschwelle diskutiert (vgl. Nr. 3 der Stellungnahme der Forstdirektion). Herr Barth vom Forstamt des Landratsamtes erklärt in diesem Zusammenhang auch, dass man im Forstrecht erst ab einer Flächengröße von ca. 0,2 ha von Wald spricht. Bei einer Waldumwandlung muss dagegen bereits der erste Quadratmeter Wald, der entfällt, ausgeglichen werden.</p> <p>Frau Vollmer von der Forstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg bestätigte in einem Telefonat am 24.05.2022 diese Einschätzung. Eine Bagatellgrenze, bis zu der eine Waldumwandlung nicht erforderlich ist, gibt es nicht.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Grundsätzlich sind Varianten außerhalb des Waldes zu prüfen. Aus forstlicher Sicht ist die Variante bei der kein oder nur sehr geringfügig Wald betroffen ist, zu bevorzugen. Die mit dem dauerhaften Verlust von Wäldern verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungsverluste sollten in die UVS einfließen.</p> <p>Auch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bei einem dauerhaften Waldverlust festgesetzt werden und in andere Belange eingreifen können (z.B. Ersatzaufforstung vs. Landwirtschaft / Naturschutz) sind in ihrer Bedeutung hervorzuheben und zu bewerten.</p> <p>Sollte keine Alternative außerhalb des Waldes gefunden werden, so ist zwingend eine Minimierung der Eingriffe in den Wald erforderlich und in den Unterlagen darzustellen. Besonders von Bedeutung ist hierbei die endgültige Lage der Bauwerke.</p> <p>Das Vorhaben liegt laut LEP in der Randzone um den Verdichtungsraum Rhein-Neckar. Die Gemeinde Malsch weist mit ca. 48 % einen leicht überdurchschnittlichen Waldanteil auf.</p> <p>Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ist ein forstrechtlicher Ausgleich gemäß § 9 Abs.3 LWaldG notwendig. Hierfür ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung notwendig.</p> <p>Für die befristete Waldinanspruchnahme gem. § 11 Abs.2 LWaldG sind Pläne und Erläuterungen des Vorhabens sowie der Wiederaufforstung (Rekultivierungs- und Wiederaufforstungskonzept) notwendig. Ebenfalls ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG sicherzustellen, dass die Waldflächen im Einvernehmen mit dem Waldbesitz und der unteren Forstbehörde bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Hierfür ist die Zeitdauer der Umwandlung (Fertigstellung der Rekultivierung und Pflanzung) der befristet in Anspruch genommenen Flächen festzulegen und zu benennen.</p> <p>In der UVS sollte somit folgendes beschrieben werden (vgl. hierzu beiliegendes Papier zum Inhalt einer UVS bei UVP-</p>	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>pflichtigen Waldinanspruchnahmen. Dies bitten wir zu berücksichtigen):</p> <p>(1) Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans (mit Luftbild) im Maßstab 1:5000 mit Flurstücknummern und Waldbesitz sowie einer tabellarischen Übersicht.</p> <p>(2) Darstellung der befristeten Waldumwandlungsflächen nach §11 LWaldG in Form eines Lageplans (mit Luftbild) im Maßstab 1:5000 mit Flurstücknummern und Waldbesitz sowie einer tabellarischen Übersicht, Beschreibung des Zeitraums der Inanspruchnahme und des Rekultivierungs- und Wiederaufforstungskonzeptes.</p> <p>(3) Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkten) und verbale Beschreibung mit den Angaben zu:</p> <p>a. Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände bzw. Begründung der Einordnung in den jeweiligen Biotoptypen.</p> <p>Generell zu beachten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die forstliche Kartierschwelle bei 0,3 bis 0,5 ha liegt. Klein- bis kleinstflächige Biotoptypen müssen ggf. zu forstfachlich sinnvollen Bestandestypen (z.B. im Anhalt an die Forsteinrichtung / Waldentwicklungstypen (WET)) zusammengefasst werden. - Auch Flächen, die dem Wald gleichgestellt sind (z.B. kleine Kahlfächen, Waldwege, Waldwiesen, etc.) sind als Wald zu bewerten und dem jeweiligen Waldbiotoptyp in dem sie sich befinden, zuzuordnen. - Auch die Flutmulde mit begleitendem Leitdamm ist als dauerhafte Waldumwandlung zu werten und zu bilanzieren. <p>Bei der Bilanzierung nach Ökopunkten ist bei Biotoptypen mit weniger als 17 Punkten die Einhaltung des Mindestausgleichs von 8 Wertepunkten zu beachten (d.h. Mindestbewertung von Waldbiotoptypen liegt bei 17 ÖP).</p> <p>b. Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung sind zu beschreiben und bei der Bewertung hinzuzuziehen.</p> <p>c. Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz.</p> <p>d. Luftbild der Umwandlungsflächen mit den zugeordneten Biotoptypen oder WETs.</p>	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>(4) Forstrechtliche Ausgleichsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkten): Die Ausgleichsbilanzierung gibt Aufschluss darüber, in welcher Höhe zusätzlich zu den Ersatzaufforstungen noch weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen sind. Geplante Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich sind verbal sowie unter Angabe des Flurstückes und der Gemarkung kartenmäßig darzustellen. Die geplanten Maßnahmen sind zu beschreiben, damit nachvollzogen werden kann, wie das jeweilige Ziel erreicht werden kann. Darüber hinaus muss das Ziel definiert und beschrieben sein.</p> <p>Es wird gebeten, ein eigenständiges forstrechtliches Kapitel im LBP zu verfassen, indem die oben genannten Aspekte beschrieben sind.</p>	
7	Landratsamt Karlsruhe Forstamt vom 12.07.2021	<p>Das Vorhaben ist mit Eingriffen in den Wald verbunden. Für dauerhafte Waldinanspruchnahmen (Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart, z.B. zur Errichtung von Dammbauwerken) ist jew. eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg zu beantragen, für temporäre Waldinanspruchnahmen (z.B. Beseitigung von Wald zwecks Einrichtung von temporären Baunebenflächen) jew. eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG. In letzterem Fall sind bei der Rekultivierung die ursprünglich vorhandenen Biototypen wiederherzustellen. Für Waldumwandlungen sind forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (i.d.R. Ersatzaufforstungen) erforderlich, für die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichbilanzierungen vorgelegt werden müssen.</p> <p>Da die Eingriffe voraussichtlich in waldökologisch besonders hochwertige Waldstrukturen erfolgen sollen, ist eine Untersuchung über Alternativen / Möglichkeiten zur Minimierung der Eingriffe zwingend erforderlich.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen gehen keine Details zu den Waldinanspruchnahmen hervor (v.a. flurstücksscharfe Abgrenzung / genaue Lage der Flächen und Bauwerke sowie sicherlich erforderlicher Baunebenflächen). Hierzu sollte eine genaue</p>	<p><u>Ergebnis:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Forstdirektion Freiburg (lfd. Nr. 6) wird verwiesen. 2. Daneben wird als mögliche Variante die Nutzung vorhandener Mulden und Gräben im Wald einer näheren Betrachtung unterzogen.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Darstellung erfolgen, nicht zuletzt um eine Prüfung zu ermöglichen, ob neben Flächen des Gemeindewalds Malsch auch evtl. Privatwaldflächen betroffen sind.</p> <p>Des Weiteren sollten im landschaftspflegerischen Begleitplan in einem eigenständigen forstrechtlichen Kapitel die Aspekte der forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dargelegt werden.</p> <p>Zur Positionierung der Überleitung des Tannelgrabens zum Mittelbächle (Abschnitt 1 "Überleitungsbereich") werden drei Trassenvarianten vorgestellt.</p> <p>Seitens der Unteren Forstbehörde wird dabei die Variante 1 (Lage des Überleitungsbauwerks am Tannelgraben am weitesten von der Waldhausschule entfernt) eindeutig präferiert, da diese gegenüber der Var. 2 geringere Eingriffe in Waldstrukturen (kürzere Strecke im Waldbestand) vorsieht und überdies bei den Var. 2 und 3 Eingriffe in einen walddökologisch höchstwertigen Eichen-Altholzbestand (Distr. 4 / Abt. 61 / Bestand e22/7) vorgenommen werden müssten, die bei Variante 1 nicht erforderlich würden. Unseres Erachtens werden dadurch auch höhere technische Aufwendungen (längerer Stollen, umfangreicherer Erdbau) gerechtfertigt, zumal der Aufwand für erforderliche forstrechtliche Ausgleichmaßnahmen bei dieser Variante auch niedriger ausfallen wird. Des Weiteren wäre bei dieser Variante nur das PW-Flurstück 14773 betroffen, bei Var. 2 und 3 jew. mehrere PW Flurstücke.</p> <p>Für die weitere waldbetreffende Strecke im Abschnitt 1 ("Überleitungsbereich") nördlich des Weges "Am Pfad" bis zum Mittelbächle (Distr. 4 / Abt. 46 / Bestände b10/1 und e7) sind aufgrund der nur groben Darstellung des geplanten Trassenverlaufs nur allgemeine Hinweise zu den Waldinanspruchnahmen möglich (she. oben). Auch hier erfolgen die Eingriffe in walddökologisch hochwertige Bereiche (Buchen-Eichen-Altholz, Eichen-Baumholz), sodass auch hier detaillierte Angaben zu den vorgesehenen Eingriffen erforderlich sind, um eine forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vornehmen zu können.</p>	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>In beiden waldbetreffenden Abschnitten sind Waldbiotope (Seltene, naturnahe Waldgesellschaft bzw. Fließgewässer mit naturnaher Begleitvegetation) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich Tunnelgraben das Biotop Nr. 7116 0136-96 ("Tunnelgraben SO Malsch") - im Bereich Kaufmannsbrunnenbach das Biotop Nr. 7116 0135-96 ("Fließgewässer SO Malsch") - im Bereich Pfad / Mittelbächle das Biotop Nr. 7116 7533-07 ("Fließgewässer O Malsch") <p>Andere Streckenabschnitte des Vorhabens betreffen keinen Wald. Das forstliche Wegenetz / im Planbereich verlaufende Forstwege werden in ihrem Verlauf und ihrer Tragfähigkeit durch das Vorhaben nicht verändert, damit sind keine diesbezüglichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	
8	Forst BW, Forstbezirk Westlicher Schwarzwald, vom 19.04.2021	<p>Nach Einsicht der Planungen scheint kein von uns bewirtschafteter Staatswald von der Maßnahme unmittelbar betroffen zu sein, sondern alle Arbeiten sind wohl im Kommunalwald der Gemeinde Malsch vorgesehen. Daher werde ich von einer Stellungnahme absehen.</p> <p>Sollten wider Erwarten dennoch Flächen des Landes Baden-Württemberg einbezogen werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege vom 14.04.2021	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Ableitung aus dem Tunnelgraben in das Mittelbächle dem Federbachsystem Wasser entzogen wird. Das abgeschlagene Wasser fließt bei Realisierung der Planung nicht wie bisher über den Federbach nach Westen, sondern über den Malscher Landgraben nach Nordosten. Etwa einen Kilometer westlich der Ortslage von Malsch befindet sich das Naturschutzgebiet „Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch“, bei dem es sich um ein Feuchtgebiet in der Kinzig-Murg-Rinne handelt. Das Gebiet hat wie viele Feuchtgebiete in den vergangenen Jahren unter Wassermangel gelitten.</p> <p>Wir bitten daher um Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und dessen Schutzgüter.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>1. Die Auswirkungen auf das Federbachsystem und das Naturschutzgebiet werden im Rahmen der weiteren Planungen untersucht.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
10	Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde vom 21.05.2021	<p><u>Variantenuntersuchung:</u> In der UVS sind weitere mögliche Varianten zu prüfen, die im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffs naturschutzverträglicher bzw. umweltverträglicher sein könnten. Wurden solche Varianten bereits untersucht? Dann sind sie darzustellen und vergleichend zu bewerten.</p> <p>Die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagene Variante (ehemaliges Wässerwiesensystem) ist zu prüfen und vergleichend zu bewerten.</p> <p><u>Zu erstellende / zu ergänzende Unterlagen:</u> Zusätzlich zu den auf Seite 6 der Auflistung des Untersuchungsstandes beschriebenen Unterlagen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Die bereits vorliegenden Untersuchungen sind zu ergänzen. Dabei sind folgende Punkte zu klären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Auswirkungen haben die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Tunnelgraben auf das Federbachsystem und das Naturschutzgebiet "Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch"? Inwieweit wird dem Federbachsystem und dem Naturschutzgebiet Wasser entzogen und in welchem Umfang? 2. Wie soll der Ausgleich für den Habitatverlust des Feuersalamanders (<i>Salamandra salamandra</i>; z. B. im Bereich des Absperrbauwerks vom Mittelbächle) aussehen? 3. Welche artspezifischen Habitate wurden für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) und Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) erfasst? 4. Liegt eine Betroffenheit des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) und des ebenfalls streng geschützten Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) im Gebiet vor? Wenn ja ist dies zu untersuchen und darzustellen. 	<p><u>Ergebnis:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss eine Alternativenprüfung erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch das ehemalige Wiesenwässerungssystem als Alternative einer näheren Prüfung unterzogen. 2. Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde geforderten Ergänzungen Nr. 1 bis 15 zu den bereits vorliegenden Untersuchungen werden vorgenommen. 3. Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. 4. Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die streng geschützten Arten (Bilanzierung pro Art) ist das dafür vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Nach dem Scoping Termin haben wir mit Herrn Zimmermann von der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kontakt aufgenommen. Es wurde von dort bestätigt, dass eine Wiederausiedlung von Maculinea (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) problematisch und schwierig ist, zumal Maculinea sich landesweit im Rückgang befindet.</p> <p>Das Institut für Botanik und Landschaftskunde wird vom Landratsamt direkt informiert.</p> <p>Es wird von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisherige</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>5. Welche Potentialbäume wurden für Fledermäuse und xylobionte Käfer erfasst (Lage, Anzahl, Beschreibung Eignung)?</p> <p>6. Welche Ergebnisse liefert die Potentialabschätzung für Fledermäuse (worst-case-Betrachtung)?</p> <p>7. Falls noch nicht erfolgt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die streng geschützten Arten durchzuführen (Bilanzierung pro Art).</p> <p>8. Wie groß sind die Habitatflächen der besonders und streng geschützten Arten, die bau-, anlagen- oder betriebsbedingt in Anspruch genommen werden? Die Flächen sind konkret zu bestimmen.</p> <p>9. Wo liegen die Ausgleichsflächen für die streng geschützten Arten? In welcher Entfernung zu den bestehenden Vorkommen? Wie groß werden die Ausgleichsflächen sein? Wann stehen die Ausgleichsflächen in vollem Umfang für die streng geschützten Arten zur Verfügung?</p> <p>10. Für alle Arten und Biotope, für die keine Prognosesicherheit gewährleistet werden kann (z. B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel und FFH-Mähwiesen) ist ein Monitoring mit Risikomanagement erforderlich. Ferner ist eine enge Abstimmung mit dem ASP-Manager für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Sicherung der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings erforderlich. Um die für die Umsetzung der Eingriffe bestmögliche Jahreszeit festzulegen, ist eine ausführliche Baubeschreibung mit Bauzeitenplan nötig.</p> <p>11. Wo und in welchem zeitlichen Rahmen erfolgt die Wiederherstellung der FFH-Mähwiesen (Größe und Lage der Eingriffsfläche, Größe und Lage der Ausgleichsfläche, Zeitpunkt der vollumfänglichen Wiederherstellung)?</p> <p>12. In welchem Umfang wird in Streuobstwiesen eingegriffen? Wie ist ein Ausgleich dazu geplant?</p>	<p>gen artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse max. fünf Jahre lang gültig sind. Danach sind Nacherhebungen erforderlich.</p> <p>Herr Weinrebe (BUND) sieht die Grassodenübertragung kritisch und verweist in diesem Zusammenhang auf den Monitoringbericht eines anderen Verfahrens (Radwegeplanung Langenalb – Industriegebiet im NSG Mistwiesen)</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>13. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Vorbergzone zwischen Ettlingenweiher und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen sind darzulegen.</p> <p>14. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild –mit entsprechenden Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der Bauwerke sind darzustellen.</p> <p>15. Wird eine Probeflutung durchgeführt? Wenn ja, sind die dort entstehenden Eingriffe ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	
11	BUND, NABU, LNV vom 14.05.2021	<p>- Aufgrund der Lage der Maßnahme innerhalb eines FFH-Gebietes und der Betroffenheit eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps (91E0) ist die Prüfung von eingriffsvermeidenden Alternativen zwingend vorzunehmen.</p> <p>- Aus unserer Sicht gibt es eine weitere Variante, die im Rahmen der Planungen zu untersuchen ist: Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges System der Wiesenwässerung, das vom Tannelgraben oberhalb des Wasserreservoirs Kaufmannsbrunnen abzweigt und im Wald oberhalb der Wiesenflächen bis zum Pfad quert. Dieses System ist vor Ort noch sehr gut erkennbar. Es ist zu prüfen, ob dieses System mit im Vergleich geringeren Eingriffen genutzt und ausgebaut werden kann und so auf die Flutmulde durch die Wiesenflächen verzichtet werden kann. Es liegen eine Karte und ein Shapefile als Anlage für die Lösung bei (1341 Malsch HW-Schutz_Tannelgraben\Scoping\Eingang: „Scoping_2021_Tannelgraben_LNV_210517_Anhang2.pdf“). Für die Lösung sind auch Untervarianten zu untersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ableitung des Wassers und Versickerung vor Ort <u>ohne</u> Ausbau des Mittelbächles o Kombination mit HRB oberhalb der Ableitstelle. Dieser Bereich ist naturschutzfachlich nicht so wertvoll wie der weitere Verlauf des Tannelgrabens unterhalb der von uns vorgeschlagenen Ableitstelle. 	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss eine Alternativenprüfung erfolgen. In diesem Zusammenhang werden neben dem ehemaligen Wiesenwässerungssystem als Alternative auch die Auswirkungen der Flutmulde einer näheren Prüfung unterzogen. 2. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (vgl. lfd. Nr. 10) wird verwiesen. 3. Es erfolgen detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen der jeweiligen Planungsvarianten auf alle davon betroffene Arten (wie z.B. FFH-Lebensraum-charakteristische Arten und Feuersalamander), sowie auf die FFH-Mähwiesen (Verlustflächen, Planung der Wiederherstellung, Kummulationswirkung etc.) und die Größe der betroffenen Streuobstwiesen. 4. Dargestellt werden in der weiteren Planung u. a. die Bewertung der Erhaltungszustände (Fauna), die Konstruktion von Anlagen von Querungshilfen im Bereich des Durchlasses der B 3 sowie die Auswirkungen bei einem Abschlag HQ2

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<ul style="list-style-type: none"> o Anschluss unserer Variante an das Mittelbächle. Eventuell auch weiter oberhalb der Baygerswiesen oder Langwiesen - Es wird eine Bodenkundliche/Bodenhydrologische Untersuchung gefordert, wie sich die hangparallelen Flutmulden auf den Bodenwasserhaushalt unterhalb und oberhalb der Flutmulden auswirkt. Hierbei muss auch auf die Wasserführung der Quellen und kleinen Bäche zwischen Tannelgraben und Mittelbächle explizit und nachvollziehbar eingegangen werden. Es wird gefordert, dass Lösungen erarbeitet werden, die garantieren, dass die Quellen und Wiesenbäche weiterhin unbeeinflusst Wasser führen können. - Es wird in Zweifel gezogen, dass die Mageren Flachlandmähwiesen ohne deutlichen Qualitätsverlust im Bereich der Rinne wieder etabliert werden können. Dieser Qualitätsverlust muss zusätzlich ausgeglichen werden. Ein detailliertes Konzept der Ansaat und Pflege sowie des Risikomanagements ist zu erarbeiten. - Die Auswirkungen sind räumlich auf ein Minimum zu beschränken. In hochwertigen Bereichen, zu diesen gehören fast alle Flächen im Bereich der Überleitung und des Ausbaus des Mittelbächles, darf nur vor Kopf gearbeitet werden. Dies ist in einem Baukonzept festzulegen. - Im Bereich des Mittelbächles gehen teilweise sehr gut ausgebildete bachbegleitende Erlen-Auwälder durch Ausbau verloren (LRT 91E0). Bachbegleitende Erlen-Auwälder sind gemäß FFH-RL als prioritärer Lebensraumtyp einzustufen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist detailliert darzulegen, wie bei Umsetzung des Vorhabens der Eingriff unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleibt und keine nachteilige Beeinträchtigung zu besorgen ist. Soweit Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen sind, weisen wir auf die geltende Rechtsprechung hin, wonach für die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen hohe Anforderungen gestellt werden. 	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Soweit ein Ausgleich für den vorhabensbedingten Eingriff überhaupt möglich ist, ist der Time-lag zusätzlich im „Ausgleich“ zu berücksichtigen. Hier ist ein besonderer Wert darauf zu legen, dass der Bach nach den Baumaßnahmen seinen ursprünglichen Charakter als überwiegend von Erlen gesäumter Wiesensch Bach beibehält. Hierbei müssen die Gewässerrandstreifen naturnah angelegt und gepflegt werden (Neophyten) und von Freizeitnutzung und sonstigen störenden Elementen freigehalten werden.</p> <p>- Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Nachweis der Äskulapnatter im Bereich des Weges am Nächstebächle vorliegt.</p> <p>Vorbeugend möchten wir darauf hinweisen, dass durch ein mögliches Flurbereinigungsverfahren eventuell mehr Schaden an den Wiesenflächen angerichtet werden könnte als durch die Baumaßnahme selbst, da eine Intensivierung der Nutzung die verbleibenden Mageren Flachlandmähwiesen massiv beeinträchtigen könnte.</p>	
12	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, vom 12.05.2021	<p>Zu dem im Entwurf der Umweltverträglichkeitsstudie (Stand: 26.03.2019) skizzierten Untersuchungsumfang haben wir keine Anmerkungen.</p> <p>Bei den raumordnerischen Vorgaben (siehe Kapitel 3) ist ergänzend die Lage der Maßnahme in einem Regionalen Grünzug zu beachten. Darüber hinaus bitten wir auch, im weiteren Verfahren die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein zu berücksichtigen. Die Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan können über folgenden Link abgerufen werden: https://www.region-karlsruhe.de/regional-plan/landschaftsrahmenplan/</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung muss noch geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde Malsch bzw. deren Planungsbüros auf den Regionalverband zugehen.</p>
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest vom 21.04.2021	<p>Im Plangebiet gibt es Leitungen der Telekom. (siehe Plan: „Scoping_2021_Tunnelgraben_Telekom_210429_Anhang.pdf“) Sollte die geplante Maßnahme eine Kabelumlegung erforderlich machen so sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
14	Netze BW 29.04.2021	<p>Entsprechend dem von Ihnen an mich gemailten Link wurde die geplante Baumaßnahme in unser GIS System übertragen. Wie Sie dem beiliegenden Plan entnehmen können ist im südlichen Teil der Baumaßnahme ein Niederspannungskabel und im nördlichen Teil der Baumaßnahme neben der L 607 zwei Mal eine 20kV- Freileitung betroffen.</p> <p>An diesen Stellen muss punktuell, je nach Ausführung ihrer Maßnahmen, entschieden werden, wie die eventuellen Näherungen zu beseitigen sind, um Gefahrenstellen vermeiden zu können.</p> <p>Um eventuelle Ersatzmaßnahmen bauen zu können, bitte ich darum, die Netze BW rechtzeitig zu informieren.</p> <p>Die Vorlaufzeit kann, je nach Umfang der Ersatzmaßnahmen, zwischen 6 und 12 Monate in Anspruch nehmen.</p>	<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
15	Dienststelle Flurneueordnung Karlsruhe vom 07.05.2021	<p>Das Vorhaben zur Überleitung des Tunnelgrabens ins Mittelbächle beansprucht Land in großem Umfang und bewirkt eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb hält die Flurbereinigungsbehörde eine Unternehmensflurneueordnung nach § 87 ff. FlurbG für zweckmäßig. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollten Grunderwerbspläne und -verzeichnisse mit dem dauerhaften und vorübergehenden Flächenbedarf erstellt werden. Zum dauerhaften Flächenbedarf gehören auch Ausgleichsmaßnahmen und Überstauungsflächen (z.B. HQ 5). Eine Festlegung der Verkehrswertminderung, bei Eintragung einer Grunddienstbarkeit mit dem Recht zu überstauen, wäre empfehlenswert. Uns bekannte Werte liegen bei 15 % Minderung für Flächen bis HQ 25 und 10 % Minderung bei Flächen bis HQ 100. Diese Festlegungen und Verzeichnisse dienen der besseren Beurteilung für die Flurbereinigungsbehörde aber auch für die Enteignungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe als förmlicher Antragsteller eines Unternehmensverfahrens.</p>	<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde Malsch teilt mit, dass die Durchführung einer Flurneueordnung geprüft wurde. Allerdings wird im Ergebnis auf eine solche verzichtet (Gründe u. a.: lange Verfahrensdauer)</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
16	Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt vom 28.06.2021	<p>Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Überleitung des Tannelgrabens in das Mittelbächle für den Hochwasserschutz in Malsch.</p> <p>Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen stellen sich jedoch folgende Fragen zum bzw. nach dem Ausbau der Überleitung:</p> <p>Bei allen drei Varianten der Voruntersuchung stellt sich für uns die Frage der Flächenverfügbarkeit. Wir befinden uns in einem Realteilungsgebiet mit sehr kleinstrukturierter Flur. Die drei Varianten durchschneiden zwischen 30 – 40 Flurstücke, von denen der größte Teil aktiv landwirtschaftlich genutzt und im Gemeinsamen Antrag beantragt wird. Wird es für die Durchführung dieses Vorhabens eine projektbezogene Flurbereinigung geben, in der dann auch die Ausgleichsflächen mit abgearbeitet werden? Ein weiterer Punkt ist die Durchschneidung der Flurstücke. Wie wird im Anschluss, oder nach Abschluss der Maßnahme die Zuwegung bzw. die Bewirtschaftungsmöglichkeit der Flurstücke aussehen? Im Augenblick ist es möglich Flurstücke auch durch die Überfahrt anderer Wiesenstücke zu erreichen. Mit der Rinne werden Flurstücke durchschnitten. Eine Anfahrt oder eine Bewirtschaftung wie gegeben ist nicht mehr möglich. Unsere Frage: wird die Rinne in ihrem Querschnitt (Gefälle und Steigung an den Rändern) so ausgebildet, dass sie quer von einem Schlepper mit Anhänger, Mähwerk oder Presse durchfahren werden kann? Im Vorgriff auf die weiteren Planungen verweisen wir auf § 15 Abs. 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. In ihm wird festgelegt, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde frühzeitig, schon bei der Auswahl der Ausgleichsflächen zu beteiligen ist, falls landwirtschaftliche Flächen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden sollen.</p> <p>Da bei dieser Maßnahme auch ein Eingriff in Wald erfolgt, gehen wir davon aus, dass zumindest ein forstrechtlicher Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen soll.</p>	<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die aufgeworfenen Fragestellungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. behandelt. Eine Flurneuordnung findet nicht statt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
17	Landratsamt Rastatt Landwirtschaftsamt vom 26.05.2021	Nach den vorgelegten Unterlagen sind durch die Umsetzung dieser Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen im Landkreis Rastatt nicht direkt, sondern nur durch eine mögliche Veränderung des Grundwasserspiegels betroffen. Wir gehen davon aus, dass dieser Sachverhalt im Rahmen der nach unserer Kenntnis angeforderten Modellrechnung für den Wasserhaushalt erörtert wird.	Ergebnis: Kenntnisnahme. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels werden untersucht und dargestellt.
18	Landratsamt Karlsruhe, Altlasten und Bodenschutz vom 13.04.2022	Für die Planung und Ausführung des Vorhabens ist ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen. Zu dem Inhalt des Bodenschutzkonzeptes kann sich an folgenden Punkten orientiert werden: 1. Bodenabtragsplan mit Massenbilanz und Abtragsmächtigkeiten. 2. Vorgaben und Anforderungen zu Baupisten. 3. Geplanter technischer Ablauf der Erdabtrags-, Zwischenlagerungs- und Auftragsarbeiten (optimale Geräte, Arbeitstechnik etc.) inkl. Terminplanung sowie Angaben zu Schlechtwetter szenarien. 4. Festlegung der für die Erdarbeiten zuzulassenden Maschinen. 5. Vorgaben zu Rekultivierung /Rekultivierungsziel und Folgebewirtschaftung. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden sollte vorrangig im selben Schutzgut erfolgen. Für das Gemeindegebiet Malsch gibt es eine Bodenschutzkonzeption, die auch eine Maßnahmenkarte für bodenbezogenen Ausgleich beinhaltet. Diese ist im Rahmen der Ausgleichsabwicklung auszuwerten.	Ergebnis: Kenntnisnahme und Beachtung
19	Landratsamt Karlsruhe, Abfallrecht vom 01.06.2021	Die vorgelegten Unterlagen beinhalten noch keine konkreten Angaben zum Anfall von Abfällen durch die vorgesehene Maßnahme. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zur Vermeidung von Abfall entsprechende Aussagen zu treffen. Grundsätzlich ist die Erzeugung von Abfällen zu vermeiden. Der Anfall von Bodenaushub als Abfall ist so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Erdmassenausgleich entsprechend	Ergebnis: Kenntnisnahme und Beachtung

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>21 der bodenschutzrechtlichen Vorgaben). Sollten dennoch Abfälle anfallen, sind diese entsprechend der abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dies gilt auch für „übrig gebliebenen Aushub“. Dieser ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Erst wenn diese nachweislich nicht möglich ist, kann eine Beseitigung (Erdeponie) erfolgen. Es ist zu beachten, dass Beseitigungsabfälle andienungspflichtig sind. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass künftige Anträge und Anzeigen Angaben zu den voraussichtlich anfallenden Abfällen und deren Entsorgungswege beinhalten müssen.</p>	
20	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	<p>Gegen die Errichtung der Ableitung Tannelgraben zum Mittelbächle und der Ableitung Walpertsbach über die Heckelbachklamm in die Federbachniederung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen im Scoping-Papier ist ein Bachausbau und eine Gewässeraufteilung des Mittelbächles an der L 607 vorgesehen. Die L 607 soll außerdem in der Ableitung des Walpertsbachs gequert werden.</p> <p>Für eine abschließende straßenrechtliche Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren benötigen wir dann folgende ergänzende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßgebliche Querschnitte und Lageplan im Bereich des Bachausbaues, der Gewässeraufteilung und der Straßenquerung.“ 	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
21	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen vom 07.06.2021	<p>Von diesem Vorhaben ist die L 607 betroffen, daher geben wir unsere Stellungnahme lediglich aus betrieblicher Sicht ab. Aus betrieblicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, Planungsdetails sind jedoch mit uns abzustimmen. Die übrigen straßenrechtlichen Belange liegen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
22	Landratsamt Karlsruhe, Radnetz BW vom 16.04.2021	<p>Durch die vorgesehene Baumaßnahme wird der Radverkehr auf der Verbindung Malsch-Sulzbach/Ettlingen im Zuge des RadNETZ-BW (Radweg an der L607) tangiert.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Derzeit gibt es dort immer wieder Beschwerden über Wasserbildung von den östlich angrenzenden Grundstücken kommend auf dem Radweg. Dies führt im Winter zu Glätte. Weiter wird auch immer wieder ein Ausbau dessen gefordert. Durch die nun angestrebte Maßnahme sehen wir, durch die Verlegung des Baches in Richtung Osten und den Damm, Verbesserungschancen für den Radverkehr.</p> <p>Bei der Bepflanzung der angrenzenden Flächen zur Radverbindung, ist darauf zu achten, dass hier keine Pflanzen mit negativer Wirkung auf den Radverkehr wie z. B. Dornengewächse, Kastanien, Nussbäume etc. gepflanzt werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zuge der Bauausführung - falls erforderlich - entsprechend geeignete Umleitungsstrecken mit Beschilderung für den Radverkehr eingerichtet werden. Bei der Umleitung ist darauf zu achten, dass der Umweg hierdurch nicht mehr als 10% beträgt und eine wassergebundene Alternative nur dann in Fragen kommen kann, wenn dieser Weg vom motorisierten Verkehr nicht mitbenutzt wird.</p> <p>Weiter möchten wir aus der Praxis heraus darauf hinweisen, dass die ausführenden Unternehmen meist die geplanten Umleitungen für den Radverkehr nicht umsetzen. Hier bitten wir um eine Baustellenüberwachung mit einem Blick für den Fuß- und Radverkehr.</p> <p>Um diesen Blick für den Radverkehr im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme zu stärken und besser zu planen, kann unter dem folgenden Link das aktuelle überörtliche Radverkehrsnetz im Landkreis Karlsruhe abgerufen werden https://geoportal.landkreis-karlsruhe.de/kreiskarte/synserver?project=Radverkehr&client=flexjs</p> <p>Wir empfehlen den Baustellenleitfaden der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen Baden-Württemberg, welcher unter dem folgenden Link abgerufen werden kann, zu beachten. https://www.agfkbw.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Baustellenleitfaden/AGFK_BW_Baustellenleitfaden.pdf</p>	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Weiter regen wir an, den vorgesehenen Damm nicht direkt angrenzend an den Radweg zu errichten um zukünftige Ausbaumaßnahmen dessen (rund 0,5-1 Meter) nicht zu beeinträchtigen.</p>	
23	Landesamt für Denkmalpflege, vom 22.04.2021	<p><u>Bau und Kunstdenkmalpflege:</u> Es werden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorgehen hervorgebracht. Es sei nur darauf verwiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls das Schutzgut Kultur und Sachgüter zu berücksichtigen ist und sicherzustellen ist, dass die Planung keine negativen Einflüsse auf das Schutzgut birgt. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf das Kulturdenkmal gem. §28 DSchG auf dem Flurstück 15594 entlang der L607 nach Sulzbach erwähnt. Dieses Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung genießt in Verbindung mit §15.3 DSchG Umgebungsschutz. Insbesondere sind geplante Maßnahmen am Kulturdenkmal daher frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
24	Zweckverband Wasserversorgung Albgau 12.05.2021	<p>Die Belange des ZWA sind im Bereich der L607 „Bereich 3: Ausbau des Mittelbächles in der Ebene“ von den geplanten Baumaßnahmen betroffen. Dort verläuft die Leitung DN 600 vom Wasserwerk Rheinwald zum HB S1.</p> <p>Zur genaueren Beurteilung benötigen wir allerdings noch die Detailplanung des Büros Wald+Corbe von diesem Bereich. Anhand der Sohltiefe an der Kreuzung Mittelbächle/Leitung DN 600 kann dann beurteilt werden, ob eine Gefährdung der ZWA-Leitung vorliegt und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden müssen.</p>	<p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung</p>